

Merkblatt

Checkliste ärztliches Attest einer Fachperson für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Um die Chancengleichheit aller Studierenden der OST – Ostschweizer Fachhochschule (OST) zu gewährleisten, haben Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich (NTA) zu beantragen.

Zweck des ärztlichen Attests

Das erforderliche aktuelle ärztliche Attest hat den Zweck, die Notwendigkeit der behinderungs-/krankheitsbedingten Anpassungen und Unterstützungsmassnahmen gegenüber der OST nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen. Das ärztliche Attest einer Fachperson muss dem Antrag auf Nachteilsausgleich beigelegt werden.

Anforderungen an das ärztliche Attest einer Fachperson:

- Das ärztliche Attest muss aktuell sein, grundsätzlich nicht älter als ein Jahr.
- Grundsätzlich gelten ärztliche Atteste folgender Fachpersonen:
 - bei Legasthenie und Dyskalkulie: eine Fachperson einer auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle oder Schulpsychologischer Dienst
 - bei psychischen Krankheiten: ein ärztliches Attest einer Fachperson der Psychiatrie
 - bei anderen Arten von Beeinträchtigung oder chronischer Krankheiten: Fachmedizin, Arzt/Ärztin, Psychiatrische Stelle, Fachpsychologie
- Das ärztliche Attest enthält Angaben über:
 - Eine ausführliche Diagnose gemäss ICD-10 Klassifikation.
 - Beschreibung der studienrelevanten Einschränkungen, welche aus der Behinderung oder chronischen Krankheit resultieren. Insbesondere bezüglich Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität.
 - Aussage über die Entwicklungstendenz der Behinderung oder chronischen Krankheit (stabil, progressiv, wiederkehrend, degenerativ usw.).
 - Empfehlung von Massnahmen zum Ausgleich der vorliegenden Nachteile im Kontext.

September 2020; Anlaufstelle barrierefreie Hochschule OST